

1

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Geoinformation und Kataster

Warendorf, den 04.12.2024

**Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemarkung Gröblingen der Gemeinde Sassenberg und
in der Gemarkung Milte der Gemeinde Warendorf**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Gröblingen, Fluren 2, Flurstücke 1 und 5. Weil die Eigentümer angrenzender Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung von Grenzpunkten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind einerseits die in Sassenberg an der K 51 (Lage: Speckengraben) gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Gröblingen, Fluren 1;2, Flurstücke 53; 4. Diese Grundstücke grenzen an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt.

Andererseits ist das in Milte an der K 51 (Lage: Speckengraben) gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Milte, Flur 27, Flurstücke 12 betroffen. Dieses Grundstück grenzt an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung.

Die Grenzniederschrift vom 02.12.2024 zur Geschäftsbuchnummer 2024-02100 wird in der Zeit
vom 13.12.2024 bis 13.01.2025

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer C3.49 während der regulären Dienststunden Mo.- Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine Terminabsprache gebeten. Dies kann telefonisch unter der Rufnummer 02381 / 53 6210 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
gez
Jens Hinrichs